

Social-Demokrat.

Organ der social-demokratischen Partei.

Redaktion und Expedition:
Berlin,
Gieselerstr. 17.

Abonnements-Preis für Berlin incl. Belegexemplar: vierteljährlich 16 Egr., monatlich 6 Egr., einzelne Nummern 5 Egr.; bei den Postämtern in Preußen 16 Egr., bei den außerpreussischen Postämtern in Deutschland gleichfalls 16 Egr., (56 Kreuzer sächs. Währung.)

Bestellungen werden auswärts bei allen Postämtern, in Berlin in der Expedition, sowie bei jedem soliden Expediteur entgegengenommen. Inserate (in der Expedition aufzugeben) werden pro viergespaltene Petit-Zeile mit 3 Egr. berechnet. Arbeiter-Annoncen die Zeile nur 1 Egr.

Agentur für England, die Colonien, Amerika, China und Japan Mr. A. Dussing 8 Little-Newport-Street, Leicester-Square. W. O. London.

Handlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes über § 2 des Strafgesetzbuches.

(Sitzung vom 2. März.)

gehen nachstehend nach dem amtlichen stenographischen Bericht die Verhandlungen wieder:

des Entwurfs zum Strafgesetzbuch lautet:

Handlung kann nur dann mit einer Strafe bestraft werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war.

Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das Gesetz anzuwenden.

beantragen die Herren Dr. Fries und

als dritten Absatz hinzuzufügen:

nach erfolgter rechtskräftiger Beurtheilung die durch Gesetz für Strafflos erklärt, so bleibt die Strafe, so weit sie noch nicht vollzogen ist, un-

Herren Schweizer und Hasenclever

wie folgt:

Reichstag wolle beschließen: 1) In erster Linie nachfolgendes als besonderen Absatz hinzuzufügen: „Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Handlung bis zur Verurtheilung der Strafvollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren, wenn eine mildere Strafe vorgeschrieben ist, als die, welche bei der Aburtheilung zur Anwendung

Wir gehen zu § 2 über, zu welchem beiden Anträge der Abgeordneten Dr. Fries und Genossen und der Antrag des Abgeordneten Dr. Schweizer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Schweizer: Meine Herren! Die Vorlage enthält folgende Bestimmung: „Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das älteste Gesetz anzuwenden.“

Bestimmung liegt folgender Gedanke zu Grunde: Wenn ein milderes Gesetz eintritt, so ist das frühere Gesetz, welches die Handlung beging, als dasjenige anzuwenden, welches bei der Aburtheilung zur Anwendung kam.“

Wenn ein milderes Gesetz eintritt, so ist das frühere Gesetz, welches die Handlung beging, als dasjenige anzuwenden, welches bei der Aburtheilung zur Anwendung kam.“

Wenn ein milderes Gesetz eintritt, so ist das frühere Gesetz, welches die Handlung beging, als dasjenige anzuwenden, welches bei der Aburtheilung zur Anwendung kam.“

Wenn ein milderes Gesetz eintritt, so ist das frühere Gesetz, welches die Handlung beging, als dasjenige anzuwenden, welches bei der Aburtheilung zur Anwendung kam.“

Wenn ein milderes Gesetz eintritt, so ist das frühere Gesetz, welches die Handlung beging, als dasjenige anzuwenden, welches bei der Aburtheilung zur Anwendung kam.“

Wenn ein milderes Gesetz eintritt, so ist das frühere Gesetz, welches die Handlung beging, als dasjenige anzuwenden, welches bei der Aburtheilung zur Anwendung kam.“

Wenn ein milderes Gesetz eintritt, so ist das frühere Gesetz, welches die Handlung beging, als dasjenige anzuwenden, welches bei der Aburtheilung zur Anwendung kam.“

Wenn ein milderes Gesetz eintritt, so ist das frühere Gesetz, welches die Handlung beging, als dasjenige anzuwenden, welches bei der Aburtheilung zur Anwendung kam.“

Wenn ein milderes Gesetz eintritt, so ist das frühere Gesetz, welches die Handlung beging, als dasjenige anzuwenden, welches bei der Aburtheilung zur Anwendung kam.“

Wenn ein milderes Gesetz eintritt, so ist das frühere Gesetz, welches die Handlung beging, als dasjenige anzuwenden, welches bei der Aburtheilung zur Anwendung kam.“

Wenn ein milderes Gesetz eintritt, so ist das frühere Gesetz, welches die Handlung beging, als dasjenige anzuwenden, welches bei der Aburtheilung zur Anwendung kam.“

Wenn ein milderes Gesetz eintritt, so ist das frühere Gesetz, welches die Handlung beging, als dasjenige anzuwenden, welches bei der Aburtheilung zur Anwendung kam.“

Wenn ein milderes Gesetz eintritt, so ist das frühere Gesetz, welches die Handlung beging, als dasjenige anzuwenden, welches bei der Aburtheilung zur Anwendung kam.“

Wenn ein milderes Gesetz eintritt, so ist das frühere Gesetz, welches die Handlung beging, als dasjenige anzuwenden, welches bei der Aburtheilung zur Anwendung kam.“

Wenn ein milderes Gesetz eintritt, so ist das frühere Gesetz, welches die Handlung beging, als dasjenige anzuwenden, welches bei der Aburtheilung zur Anwendung kam.“

bloße Gnade obwalten! Es ist bereits früher ganz richtig hervorgehoben worden, daß das Begnadigungsrecht eigentlich dafür da sei, in bestimmten einzelnen Fällen nach individuellen Verhältnissen das strenge Recht zu corrigiren. Aber, wenn man hier die Gnade anwenden wollte, so würde ja die Gnade auf eine ganze Kategorie von Fällen Anwendung finden müssen, also in einer Beziehung, die nach dem Begriffe der Gnade eigentlich ausgeschlossen sein sollte.

Ein anderer Einwand, den ich mir denken kann ist der, daß man sagt: das Prinzip ist wohl an sich vollkommen gerechtfertigt; allein es wird in der Praxis schwer durchzuführen sein, wird insbesondere die Gerichte mit einer so großen Masse von Arbeit überhäufen, daß die regelmäßige Justizpflege darunter leidet. Indessen, meine Herren, wenn das wirklich wahr sein sollte — und es könnte wahr werden in dem Falle, wenn in der That das neue Strafgesetz durchweg erheblich milder ausfällt als das alte — so glaube ich doch nicht, daß man sich durch dieses praktische Bedenken etwaiger Geschäftsüberhäufung der Gerichte davon abhalten lassen, dem wirklichen Rechte vollen Lauf zu lassen; es wäre jenes Bedenken wohl ein Grund, die Gerichte zu verstärken, ihnen momentan größere Hilfskräfte zu geben, aber sobald man anerkannt hat, daß die Schuldigen ein Recht auf eine mildere Strafe haben, so muß man dieses Recht auch durchführen und darf sich durch das Bedenken etwaiger Geschäftsüberhäufung der Gerichte nicht abhalten lassen.

Um alle möglichen Fälle vorzusehen, haben die beiden Antragsteller Ihnen den Antrag in doppelter Fassung vorgelegt. In der ersten, der principalen Fassung, bezieht sich der Absatz auf alle diejenigen Fälle, wo überhaupt das Strafgesetz milder geworden ist. Wenn also z. B. in dem alten Strafgesetz ein Verbrechen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedroht ist, in dem neuen aber nur bis zu vier Jahren, so umfaßt die erste Fassung unseres Antrages auch diesen Fall. Die zweite Fassung beschränkt sich auf diejenigen Fälle, wo das neue Gesetz eine mildere Strafe einführt, wo also für ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen etwa Zuchthaus in Gefängniß oder Gefängniß in Geldbuße verwandelt ist. Auch in diesem Falle muß das Urtheil reformirt werden, nicht nur in Betreff der Strafe, sondern auch in Betreff des Strafmaßes; denn es ist ja klar, daß, wenn z. B. die Reform dahin geht, daß Geldstrafe an Stelle der Gefängnißstrafe tritt, in dem Urtheile auch eine neue Bemessung der Geldstrafe ausgesprochen werden muß. Also auch, wenn das Gesetz nur eine neue Strafe einführt, muß doch in dem reformirenden Urtheil zugleich über Strafe und Strafzumessung entschieden werden. Die zweite Fassung haben wir nur aus dem Grunde eingebracht, weil doch möglicherweise, was aber gewiß zu bedauern wäre, Manche sich daran stößt, daß eine allzugroße Arbeitslast für die Gerichte erwachsen könnte. Wer principieell vorgehen will, der muß offenbar die erste Fassung annehmen, d. h. diejenige Fassung, welche schlechthin erklärt, daß in allen Fällen, wo das Strafgesetz in der Zwischenzeit zwischen der Handlung und der Verurtheilung der Strafvollstreckung milder geworden ist, eine Reform des Urtheils einzutreten hat. Das ist das einzige vollständig principielle, dasjenige, was das Recht vollständig zur Geltung bringt; die zweite Fassung ist nur Nothbehelf und Stückwerk.

Meine Herren, ich füge hinzu, daß ich es für geboten erachte, auch den von den Herren Abgeordneten Fries und Genossen gestellten Antrag, der eine ähnliche Tendenz hat, in die Fassung des Paragraphen aufzunehmen. Der Antrag Fries und Genossen bezieht sich auf den Fall, wenn während der Strafvollstreckung die ganze Strafbarkeit einer Handlung von dem Strafgesetz für aufgehoben erklärt wird. Die Herren Fries und Genossen haben offenbar nur den stärksten Fall herangezogen; aber ich meine, ganz mit demselben Recht, mit dem man sagt: wenn während der Strafvollstreckung ein Gesetz die Strafbarkeit der betreffenden Handlung aufhebt, muß

die Strafvollstreckung ein Ende nehmen, ganz mit demselben Recht muß man sagen: wenn während der Strafvollstreckung ein Gesetz die Strafbarkeit gemildert hat, muß dem entsprechend eine Erleichterung in der Lage des Schuldigen eintreten. Es ist offenbar dem inneren Wesen nach betrachtet eine und dieselbe Sache mit bloßen äußeren Gradunterschieden. Der von dem Herrn Abgeordneten Fries und Genossen herangezogene Fall ist nur die dem Grade nach bedeutendste Erscheinung. Ich würde also bitten, im Interesse einer durchgreifenden Gerechtigkeit die von uns vorgeschlagene erste Fassung eines Zusatzes zu § 2 anzunehmen, eventuell aber wenigstens die zweite von uns vorgeschlagene Fassung zum Beschluß erheben zu wollen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Königlich Preussischer Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt: Ich bitte, meine Herren, sämtliche Anträge abzulehnen; sie enthalten eine neue Rechtsentwicklung, von der ich bislang in keinem Strafgesetzbuch irgend etwas wahrgenommen habe. Von dem Antrage, der soeben gerechtfertigt ist, gestellt von den Herren Abgeordneten Schweizer und Hasenclever, muß ich nachrücken, daß er eine Eintheilung des ersten Antrages enthält. Der § 2 enthält:

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das älteste Gesetz anzuwenden.“

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

„Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der Aburtheilung bis zur Vollstreckung ist das Urtheil, in dem neueren Gesetze gemäß dem zu reformirenden, dem neueren Gesetze gemäß dann zu reformiren dieses milder ist als dasjenige, welches bei der Handlung zur Anwendung kam.“

richtigen genug zu überwinden. Wollen Sie solche Bestimmungen aufnehmen, so thun Sie es gelegentlich des Strafverfahrens, hier aber, glaube ich, finden dieselben keinen Platz.

Präsident: Der Abgeordnete Pasler hat das Wort.

Abgeordneter Pasler: Meine Herren! Der Antrag des Abgeordneten Fries — das gebe ich dem Herrn Justizminister zu — würde für den Fall der Annahme eine Ergänzung über das Verfahren notwendig machen, denn ich bin auch der Meinung, daß sowohl in dem Fall des Antrages Schweizer wie in dem Fall des Antrages Fries ein richterliches Erkenntniß eintreten müssen, am die Identität beider Handlungen festzustellen. Es ist auch die Meinung der Antragsteller, wenn Sie diesen Antrag angenommen haben, um nicht im Texte des Strafgesetzbuches einen Eingriff zu machen, in den Strafprozeß, in das Einleitungs-gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, welche diesen Fall vollständig gleich stellt mit der Restitution. Ich weiß nicht, ob der Herr Justizminister auch die Restitution unter der revisio in jure hat begreifen wollen; thatsächlich kennen wir dies Verfahren schon, und das ist dem Herrn Justizminister jedenfalls wohl bekannt, daß ein rechtskräftiges Erkenntniß aufgehoben wird, wenn der Zeuge meinedeidig erwiesen wird u. s. w. Wenn wir also die bloße Bestimmung aufnehmen, wie Restitution zu Strafprozeßes gänzlich gehoben sein, was wir haben uns nur deswegen enthalten, dies auch nur andeutungsweise zu sagen, weil wir in den Text des Strafgesetzbuches eben nicht eine Materie des Strafprozeßes haben aufnehmen wollen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Schweizer hat die äußere Konsequenz, wie es scheint, für sich; indessen, meine Herren, in der praktischen Politik der Gesetzgebung ist es zwar ein viel gebrauchter Grund, aber niemals ein richtiger, daß man entweder consequent sei, oder Alles fallen lasse. Wenn wir diesen Grund anwenden wollten — ich habe ihn politisch von diesen Bänken (nach rechts) sehr häufig erwähnen hören: fordern Sie entweder Alles oder gar Nichts —, so würden wir uns gesetzgeberisch nicht gut verständigen können. Und wenn ich mir überlegt habe, welches die Folge sein würde, wenn wir den Antrag Schweizer annehmen — und zwar nach reiflicher Besprechung und Diskussion mit Freunden — so finde wir in Schwierigkeiten gerathen, welche die Motive nur andeuten, welche aber fast ganz unlösbar scheinen. Nachdem dieses Strafgesetzbuch angenommen ist, müßte über ganz Deutschland die Revision aller Erkenntnisse sich erstrecken, (Sehr wahr!)

Das zweite Bedenken, welches der Herr Abgeordnete geltend gemacht hat, ist allerdings vollkommen begründet, das liegt in der Natur der Sache; dasselbe tritt freilich weniger dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fries als seinem Antrage gegenüber hervor. Wenn der Herr Abgeordnete aber glaubt, daß seinem Antrage nur diese beiden Bedenken entgegenstehen, so möchte ich doch meinen, daß diese Bedenken kaum in Betracht kommen, d. h. denn nicht allein Widerungen treten ein, sondern Herrnen, wenn Sie den Paragraphen mit beiden Anträgen angenommen haben, was haben Sie dann? Gar nichts! einen vollkommen unfertigen Gedanken in einem Gesetze niedergelegt, mit dem alle diese Fälle würde ja eine Revision durchaus notwendig sein. Vor dieser Schwierigkeit sind wir zurückgeschreckt, weil wir uns die Frage vorgelegt: wenn wir das Ganze nicht im Sinne der Gerechtigkeit lösen können, sollen wir die Frage gänzlich fallen lassen? Auch dies hätten wir gern gethan, wenn nicht bloß die formale Konsequenz dafür gewesen, wenn nicht dieser formale Konsequenz ein neu hinzutretender Gedanke in den Weg gekommen wäre, nämlich der Gedanke, daß ein strafloser Mensch — ich werde erweisen, daß ich den Ausdruck „straflos“ mit Recht gebrauchen kann — ein Mensch, der nach den Gesetzen eine Handlung begangen hat, die nicht strafwürdig ist in den Augen des Volkes, von der Staatsgewalt die Strafe erliden muß, weil einmal ein formales Erkenntniß ergangen ist. Ich verstehe und würdige diesen Standpunkt im Civilprozeß, wo die Gegenpartei einmal ein Recht gewonnen hat durch das formale Erkenntniß, da kann das spätere Erkenntniß den Besitzstand des Rechtes nicht mehr abändern; aber im Strafrecht die Theorie aufzustellen, der Staat habe durch ein formales Erkenntniß das Recht gewonnen, den Bürger zu bestrafen, das widerspricht jedem Grundsatze der

richtigen genug zu überwinden. Wollen Sie solche Bestimmungen aufnehmen, so thun Sie es gelegentlich des Strafverfahrens, hier aber, glaube ich, finden dieselben keinen Platz.

Präsident: Der Abgeordnete Pasler hat das Wort.

Abgeordneter Pasler: Meine Herren! Der Antrag des Abgeordneten Fries — das gebe ich dem Herrn Justizminister zu — würde für den Fall der Annahme eine Ergänzung über das Verfahren notwendig machen, denn ich bin auch der Meinung, daß sowohl in dem Fall des Antrages Schweizer wie in dem Fall des Antrages Fries ein richterliches Erkenntniß eintreten müssen, am die Identität beider Handlungen festzustellen. Es ist auch die Meinung der Antragsteller, wenn Sie diesen Antrag angenommen haben, um nicht im Texte des Strafgesetzbuches einen Eingriff zu machen, in den Strafprozeß, in das Einleitungs-gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, welche diesen Fall vollständig gleich stellt mit der Restitution. Ich weiß nicht, ob der Herr Justizminister auch die Restitution unter der revisio in jure hat begreifen wollen; thatsächlich kennen wir dies Verfahren schon, und das ist dem Herrn Justizminister jedenfalls wohl bekannt, daß ein rechtskräftiges Erkenntniß aufgehoben wird, wenn der Zeuge meinedeidig erwiesen wird u. s. w. Wenn wir also die bloße Bestimmung aufnehmen, wie Restitution zu Strafprozeßes gänzlich gehoben sein, was wir haben uns nur deswegen enthalten, dies auch nur andeutungsweise zu sagen, weil wir in den Text des Strafgesetzbuches eben nicht eine Materie des Strafprozeßes haben aufnehmen wollen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Schweizer hat die äußere Konsequenz, wie es scheint, für sich; indessen, meine Herren, in der praktischen Politik der Gesetzgebung ist es zwar ein viel gebrauchter Grund, aber niemals ein richtiger, daß man entweder consequent sei, oder Alles fallen lasse. Wenn wir diesen Grund anwenden wollten — ich habe ihn politisch von diesen Bänken (nach rechts) sehr häufig erwähnen hören: fordern Sie entweder Alles oder gar Nichts —, so würden wir uns gesetzgeberisch nicht gut verständigen können. Und wenn ich mir überlegt habe, welches die Folge sein würde, wenn wir den Antrag Schweizer annehmen — und zwar nach reiflicher Besprechung und Diskussion mit Freunden — so finde wir in Schwierigkeiten gerathen, welche die Motive nur andeuten, welche aber fast ganz unlösbar scheinen. Nachdem dieses Strafgesetzbuch angenommen ist, müßte über ganz Deutschland die Revision aller Erkenntnisse sich erstrecken, (Sehr wahr!)

Das zweite Bedenken, welches der Herr Abgeordnete geltend gemacht hat, ist allerdings vollkommen begründet, das liegt in der Natur der Sache; dasselbe tritt freilich weniger dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fries als seinem Antrage gegenüber hervor. Wenn der Herr Abgeordnete aber glaubt, daß seinem Antrage nur diese beiden Bedenken entgegenstehen, so möchte ich doch meinen, daß diese Bedenken kaum in Betracht kommen, d. h. denn nicht allein Widerungen treten ein, sondern Herrnen, wenn Sie den Paragraphen mit beiden Anträgen angenommen haben, was haben Sie dann? Gar nichts! einen vollkommen unfertigen Gedanken in einem Gesetze niedergelegt, mit dem alle diese Fälle würde ja eine Revision durchaus notwendig sein. Vor dieser Schwierigkeit sind wir zurückgeschreckt, weil wir uns die Frage vorgelegt: wenn wir das Ganze nicht im Sinne der Gerechtigkeit lösen können, sollen wir die Frage gänzlich fallen lassen? Auch dies hätten wir gern gethan, wenn nicht bloß die formale Konsequenz dafür gewesen, wenn nicht dieser formale Konsequenz ein neu hinzutretender Gedanke in den Weg gekommen wäre, nämlich der Gedanke, daß ein strafloser Mensch — ich werde erweisen, daß ich den Ausdruck „straflos“ mit Recht gebrauchen kann — ein Mensch, der nach den Gesetzen eine Handlung begangen hat, die nicht strafwürdig ist in den Augen des Volkes, von der Staatsgewalt die Strafe erliden muß, weil einmal ein formales Erkenntniß ergangen ist. Ich verstehe und würdige diesen Standpunkt im Civilprozeß, wo die Gegenpartei einmal ein Recht gewonnen hat durch das formale Erkenntniß, da kann das spätere Erkenntniß den Besitzstand des Rechtes nicht mehr abändern; aber im Strafrecht die Theorie aufzustellen, der Staat habe durch ein formales Erkenntniß das Recht gewonnen, den Bürger zu bestrafen, das widerspricht jedem Grundsatze der

richtigen genug zu überwinden. Wollen Sie solche Bestimmungen aufnehmen, so thun Sie es gelegentlich des Strafverfahrens, hier aber, glaube ich, finden dieselben keinen Platz.

Präsident: Der Abgeordnete Pasler hat das Wort.

Abgeordneter Pasler: Meine Herren! Der Antrag des Abgeordneten Fries — das gebe ich dem Herrn Justizminister zu — würde für den Fall der Annahme eine Ergänzung über das Verfahren notwendig machen, denn ich bin auch der Meinung, daß sowohl in dem Fall des Antrages Schweizer wie in dem Fall des Antrages Fries ein richterliches Erkenntniß eintreten müssen, am die Identität beider Handlungen festzustellen. Es ist auch die Meinung der Antragsteller, wenn Sie diesen Antrag angenommen haben, um nicht im Texte des Strafgesetzbuches einen Eingriff zu machen, in den Strafprozeß, in das Einleitungs-gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, welche diesen Fall vollständig gleich stellt mit der Restitution. Ich weiß nicht, ob der Herr Justizminister auch die Restitution unter der revisio in jure hat begreifen wollen; thatsächlich kennen wir dies Verfahren schon, und das ist dem Herrn Justizminister jedenfalls wohl bekannt, daß ein rechtskräftiges Erkenntniß aufgehoben wird, wenn der Zeuge meinedeidig erwiesen wird u. s. w. Wenn wir also die bloße Bestimmung aufnehmen, wie Restitution zu Strafprozeßes gänzlich gehoben sein, was wir haben uns nur deswegen enthalten, dies auch nur andeutungsweise zu sagen, weil wir in den Text des Strafgesetzbuches eben nicht eine Materie des Strafprozeßes haben aufnehmen wollen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Schweizer hat die äußere Konsequenz, wie es scheint, für sich; indessen, meine Herren, in der praktischen Politik der Gesetzgebung ist es zwar ein viel gebrauchter Grund, aber niemals ein richtiger, daß man entweder consequent sei, oder Alles fallen lasse. Wenn wir diesen Grund anwenden wollten — ich habe ihn politisch von diesen Bänken (nach rechts) sehr häufig erwähnen hören: fordern Sie entweder Alles oder gar Nichts —, so würden wir uns gesetzgeberisch nicht gut verständigen können. Und wenn ich mir überlegt habe, welches die Folge sein würde, wenn wir den Antrag Schweizer annehmen — und zwar nach reiflicher Besprechung und Diskussion mit Freunden — so finde wir in Schwierigkeiten gerathen, welche die Motive nur andeuten, welche aber fast ganz unlösbar scheinen. Nachdem dieses Strafgesetzbuch angenommen ist, müßte über ganz Deutschland die Revision aller Erkenntnisse sich erstrecken, (Sehr wahr!)

Das zweite Bedenken, welches der Herr Abgeordnete geltend gemacht hat, ist allerdings vollkommen begründet, das liegt in der Natur der Sache; dasselbe tritt freilich weniger dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fries als seinem Antrage gegenüber hervor. Wenn der Herr Abgeordnete aber glaubt, daß seinem Antrage nur diese beiden Bedenken entgegenstehen, so möchte ich doch meinen, daß diese Bedenken kaum in Betracht kommen, d. h. denn nicht allein Widerungen treten ein, sondern Herrnen, wenn Sie den Paragraphen mit beiden Anträgen angenommen haben, was haben Sie dann? Gar nichts! einen vollkommen unfertigen Gedanken in einem Gesetze niedergelegt, mit dem alle diese Fälle würde ja eine Revision durchaus notwendig sein. Vor dieser Schwierigkeit sind wir zurückgeschreckt, weil wir uns die Frage vorgelegt: wenn wir das Ganze nicht im Sinne der Gerechtigkeit lösen können, sollen wir die Frage gänzlich fallen lassen? Auch dies hätten wir gern gethan, wenn nicht bloß die formale Konsequenz dafür gewesen, wenn nicht dieser formale Konsequenz ein neu hinzutretender Gedanke in den Weg gekommen wäre, nämlich der Gedanke, daß ein strafloser Mensch — ich werde erweisen, daß ich den Ausdruck „straflos“ mit Recht gebrauchen kann — ein Mensch, der nach den Gesetzen eine Handlung begangen hat, die nicht strafwürdig ist in den Augen des Volkes, von der Staatsgewalt die Strafe erliden muß, weil einmal ein formales Erkenntniß ergangen ist. Ich verstehe und würdige diesen Standpunkt im Civilprozeß, wo die Gegenpartei einmal ein Recht gewonnen hat durch das formale Erkenntniß, da kann das spätere Erkenntniß den Besitzstand des Rechtes nicht mehr abändern; aber im Strafrecht die Theorie aufzustellen, der Staat habe durch ein formales Erkenntniß das Recht gewonnen, den Bürger zu bestrafen, das widerspricht jedem Grundsatze der

richtigen genug zu überwinden. Wollen Sie solche Bestimmungen aufnehmen, so thun Sie es gelegentlich des Strafverfahrens, hier aber, glaube ich, finden dieselben keinen Platz.

Präsident: Der Abgeordnete Pasler hat das Wort.

Abgeordneter Pasler: Meine Herren! Der Antrag des Abgeordneten Fries — das gebe ich dem Herrn Justizminister zu — würde für den Fall der Annahme eine Ergänzung über das Verfahren notwendig machen, denn ich bin auch der Meinung, daß sowohl in dem Fall des Antrages Schweizer wie in dem Fall des Antrages Fries ein richterliches Erkenntniß eintreten müssen, am die Identität beider Handlungen festzustellen. Es ist auch die Meinung der Antragsteller, wenn Sie diesen Antrag angenommen haben, um nicht im Texte des Strafgesetzbuches einen Eingriff zu machen, in den Strafprozeß, in das Einleitungs-gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, welche diesen Fall vollständig gleich stellt mit der Restitution. Ich weiß nicht, ob der Herr Justizminister auch die Restitution unter der revisio in jure hat begreifen wollen; thatsächlich kennen wir dies Verfahren schon, und das ist dem Herrn Justizminister jedenfalls wohl bekannt, daß ein rechtskräftiges Erkenntniß aufgehoben wird, wenn der Zeuge meinedeidig erwiesen wird u. s. w. Wenn wir also die bloße Bestimmung aufnehmen, wie Restitution zu Strafprozeßes gänzlich gehoben sein, was wir haben uns nur deswegen enthalten, dies auch nur andeutungsweise zu sagen, weil wir in den Text des Strafgesetzbuches eben nicht eine Materie des Strafprozeßes haben aufnehmen wollen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Schweizer hat die äußere Konsequenz, wie es scheint, für sich; indessen, meine Herren, in der praktischen Politik der Gesetzgebung ist es zwar ein viel gebrauchter Grund, aber niemals ein richtiger, daß man entweder consequent sei, oder Alles fallen lasse. Wenn wir diesen Grund anwenden wollten — ich habe ihn politisch von diesen Bänken (nach rechts) sehr häufig erwähnen hören: fordern Sie entweder Alles oder gar Nichts —, so würden wir uns gesetzgeberisch nicht gut verständigen können. Und wenn ich mir überlegt habe, welches die Folge sein würde, wenn wir den Antrag Schweizer annehmen — und zwar nach reiflicher Besprechung und Diskussion mit Freunden — so finde wir in Schwierigkeiten gerathen, welche die Motive nur andeuten, welche aber fast ganz unlösbar scheinen. Nachdem dieses Strafgesetzbuch angenommen ist, müßte über ganz Deutschland die Revision aller Erkenntnisse sich erstrecken, (Sehr wahr!)

Das zweite Bedenken, welches der Herr Abgeordnete geltend gemacht hat, ist allerdings vollkommen begründet, das liegt in der Natur der Sache; dasselbe tritt freilich weniger dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fries als seinem Antrage gegenüber hervor. Wenn der Herr Abgeordnete aber glaubt, daß seinem Antrage nur diese beiden Bedenken entgegenstehen, so möchte ich doch meinen, daß diese Bedenken kaum in Betracht kommen, d. h. denn nicht allein Widerungen treten ein, sondern Herrnen, wenn Sie den Paragraphen mit beiden Anträgen angenommen haben, was haben Sie dann? Gar nichts! einen vollkommen unfertigen Gedanken in einem Gesetze niedergelegt, mit dem alle diese Fälle würde ja eine Revision durchaus notwendig sein. Vor dieser Schwierigkeit sind wir zurückgeschreckt, weil wir uns die Frage vorgelegt: wenn wir das Ganze nicht im Sinne der Gerechtigkeit lösen können, sollen wir die Frage gänzlich fallen lassen? Auch dies hätten wir gern gethan, wenn nicht bloß die formale Konsequenz dafür gewesen, wenn nicht dieser formale Konsequenz ein neu hinzutretender Gedanke in den Weg gekommen wäre, nämlich der Gedanke, daß ein strafloser Mensch — ich werde erweisen, daß ich den Ausdruck „straflos“ mit Recht gebrauchen kann — ein Mensch, der nach den Gesetzen eine Handlung begangen hat, die nicht strafwürdig ist in den Augen des Volkes, von der Staatsgewalt die Strafe erliden muß, weil einmal ein formales Erkenntniß ergangen ist. Ich verstehe und würdige diesen Standpunkt im Civilprozeß, wo die Gegenpartei einmal ein Recht gewonnen hat durch das formale Erkenntniß, da kann das spätere Erkenntniß den Besitzstand des Rechtes nicht mehr abändern; aber im Strafrecht die Theorie aufzustellen, der Staat habe durch ein formales Erkenntniß das Recht gewonnen, den Bürger zu bestrafen, das widerspricht jedem Grundsatze der

richtigen genug zu überwinden. Wollen Sie solche Bestimmungen aufnehmen, so thun Sie es gelegentlich des Strafverfahrens, hier aber, glaube ich, finden dieselben keinen Platz.

Präsident: Der Abgeordnete Pasler hat das Wort.

Abgeordneter Pasler: Meine Herren! Der Antrag des Abgeordneten Fries — das gebe ich dem Herrn Justizminister zu — würde für den Fall der Annahme eine Ergänzung über das Verfahren notwendig machen, denn ich bin auch der Meinung, daß sowohl in dem Fall des Antrages Schweizer wie in dem Fall des Antrages Fries ein richterliches Erkenntniß eintreten müssen, am die Identität beider Handlungen festzustellen. Es ist auch die Meinung der Antragsteller, wenn Sie diesen Antrag angenommen haben, um nicht im Texte des Strafgesetzbuches einen Eingriff zu machen, in den Strafprozeß, in das Einleitungs-gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, welche diesen Fall vollständig gleich stellt mit der Restitution. Ich weiß nicht, ob der Herr Justizminister auch die Restitution unter der revisio in jure hat begreifen wollen; thatsächlich kennen wir dies Verfahren schon, und das ist dem Herrn Justizminister jedenfalls wohl bekannt, daß ein rechtskräftiges Erkenntniß aufgehoben wird, wenn der Zeuge meinedeidig erwiesen wird u. s. w. Wenn wir also die bloße Bestimmung aufnehmen, wie Restitution zu Strafprozeßes gänzlich gehoben sein, was wir haben uns nur deswegen enthalten, dies auch nur andeutungsweise zu sagen, weil wir in den Text des Strafgesetzbuches eben nicht eine Materie des Strafprozeßes haben aufnehmen wollen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Schweizer hat die äußere Konsequenz, wie es scheint, für sich; indessen, meine Herren, in der praktischen Politik der Gesetzgebung ist es zwar ein viel gebrauchter Grund, aber niemals ein richtiger, daß man entweder consequent sei, oder Alles fallen lasse. Wenn wir diesen Grund anwenden wollten — ich habe ihn politisch von diesen Bänken (nach rechts) sehr häufig erwähnen hören: fordern Sie entweder Alles oder gar Nichts —, so würden wir uns gesetzgeberisch nicht gut verständigen können. Und wenn ich mir überlegt habe, welches die Folge sein würde, wenn wir den Antrag Schweizer annehmen — und zwar nach reiflicher Besprechung und Diskussion mit Freunden — so finde wir in Schwierigkeiten gerathen, welche die Motive nur andeuten, welche aber fast ganz unlösbar scheinen. Nachdem dieses Strafgesetzbuch angenommen ist, müßte über ganz Deutschland die Revision aller Erkenntnisse sich erstrecken, (Sehr wahr!)

Das zweite Bedenken, welches der Herr Abgeordnete geltend gemacht hat, ist allerdings vollkommen begründet, das liegt in der Natur der Sache; dasselbe tritt freilich weniger dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fries als seinem Antrage gegenüber hervor. Wenn der Herr Abgeordnete aber glaubt, daß seinem Antrage nur diese beiden Bedenken entgegenstehen, so möchte ich doch meinen, daß diese Bedenken kaum in Betracht kommen, d. h. denn nicht allein Widerungen treten ein, sondern Herrnen, wenn Sie den Paragraphen mit beiden Anträgen angenommen haben, was haben Sie dann? Gar nichts! einen vollkommen unfertigen Gedanken in einem Gesetze niedergelegt, mit dem alle diese Fälle würde ja eine Revision durchaus notwendig sein. Vor dieser Schwierigkeit sind wir zurückgeschreckt, weil wir uns die Frage vorgelegt: wenn wir das Ganze nicht im Sinne der Gerechtigkeit lösen können, sollen wir die Frage gänzlich fallen lassen? Auch dies hätten wir gern gethan, wenn nicht bloß die formale Konsequenz dafür gewesen, wenn nicht dieser formale Konsequenz ein neu hinzutretender Gedanke in den Weg gekommen wäre, nämlich der Gedanke, daß ein strafloser Mensch — ich werde erweisen, daß ich den Ausdruck „straflos“ mit Recht gebrauchen kann — ein Mensch, der nach den Gesetzen eine Handlung begangen hat, die nicht strafwürdig ist in den Augen des Volkes, von der Staatsgewalt die Strafe erliden muß, weil einmal ein formales Erkenntniß ergangen ist. Ich verstehe und würdige diesen Standpunkt im Civilprozeß, wo die Gegenpartei einmal ein Recht gewonnen hat durch das formale Erkenntniß, da kann das spätere Erkenntniß den Besitzstand des Rechtes nicht mehr abändern; aber im Strafrecht die Theorie aufzustellen, der Staat habe durch ein formales Erkenntniß das Recht gewonnen, den Bürger zu bestrafen, das widerspricht jedem Grundsatze der

richtigen genug zu überwinden. Wollen Sie solche Bestimmungen aufnehmen, so thun Sie es gelegentlich des Strafverfahrens, hier aber, glaube ich, finden dieselben keinen Platz.

Präsident: Der Abgeordnete Pasler hat das Wort.

Abgeordneter Pasler: Meine Herren! Der Antrag des Abgeordneten Fries — das gebe ich dem Herrn Justizminister zu — würde für den Fall der Annahme eine Ergänzung über das Verfahren notwendig machen, denn ich bin auch der Meinung, daß sowohl in dem Fall des Antr

Milde, meiner Meinung nach auch jedem Grund-
satz der Rechts- und Gesetzgebungspolitik.

(Sehr richtig!)

Auch wird es keinem Menschen einfallen, diesen
Satz in abstracto annehmen zu wollen. Der
Herr Justizminister, der diesen rein formalistischen
Standpunkt entwickelt, will, daß der Mann, weil
er gegen ein Gesetz der Vorzeit gesündigt hat, und
weil im Wege dieses Gesetzes gegen ihn die Strafe
erkannt worden ist, nun auch das Uebel büßen
muss, obschon in dem Augenblicke, wo ihm das
repressive Uebel zugesügt wird, die Handlung nicht
mehr strafbar ist und in den Augen des Volkes
nicht mehr für strafbar gehalten wird. Das ist
eine formalistische Theorie, die sogar den zweiten
Satz dieses Paragraphen tadelt, welcher eine rück-
wirkende Anwendung nicht haben will, wenn ein
milderes Strafgesetzbuch inzwischen ergangen ist.
Wir haben aber diese Theorie verworfen, weil wir
nicht der Meinung waren — was ja auch un-
widerliche Gelehrte gesagt haben — daß der Ver-
brecher ein Recht gewonnen habe auf die Strafe
(auch dies ist philosophisch behauptet worden und
von bedeutenden Philosophen sogar), und weil wir
auch der andern Meinung nicht sind, daß der
Staat ein Recht gewonnen habe aus dem Er-
kenntnis, welches er in Händen hat, die Strafe
zuzufügen.

Nun ist als Auskunftsmitel die Gnade ange-
boten. Ich will nicht den Satz diskutieren, ob
Gnade das Recht auf Strafflosigkeit vollständig
erstet, aber thatsächliche Beispiele sind uns be-
kannt geworden, daß in Fällen, in denen Straf-
erlass eintritt, nicht immer die Gnade auch dem
Einzelnen erteilt wird, sondern daß Unterschiede
gemacht werden. Wir haben im preussischen Ab-
geordnetenhaus zwei Fälle verhandelt, in denen
Ausnahme von der allgemeinen Amnestie gemacht
worden ist, in denen Jahre lang, wenn ich nicht
irre, die Wohlthat der Amnestie abgeschlagen wor-
den ist. Ich glaube, einer oder beide Fälle sind
unter der Verwaltung des gegenwärtigen Herrn
Justizministers geheilt worden, sie betrafen zwei
Presfälle, aber vorgekommen ist es, daß wir einen
Justizminister in Preußen hatten, unter dessen
Verwaltung zwei unter die allgemeine Amnestie
gebrachte Fälle dennoch nicht unter die Wohlthat
der Amnestie gebracht worden sind, und ich stelle
diese Amnestie ihrer moralischen Wirkung nach
gleich dem neuen Strafgesetzbuch. Es sind mir
aber auch persönliche Fälle zur Kenntniss gekommen,
in denen nach Aufhebung einer ganzen Kategorie
von Vergehen dennoch Gnade nicht eingetreten ist,
auch in neuester Zeit. Wir haben die gewerbs-
mäßige Medizinalpflanzerei straflos gemacht, und
Nacht der Gewerbeordnung ist die Gnade verwei-
gert worden für solche Verurteilungen, die aus dem
alten Gesetze hergeleitet worden sind. Deswegen
finden wir in diesen Fällen die Befähigung, daß
die Verwaltung nicht immer nach der Anweisung
des Gesetzes geht; nach ihrem besten Ermessen
wie ich ohne weiteres zugebe, aber das ist eben
Beweis genug, daß sie den Satz nicht für ver-
pflichtend hält. Darin liegt der Unterschied zwi-
schen Gnade und Gesetzbestimmung, daß der ver-
waltende Justizminister, welcher sein Gutachten
abzugeben hat, noch in letzter Instanz, wo unter
seiner Verantwortlichkeit die Entscheidung gefällt
wird, immer noch meint, den individuellen Fall
beurtheilen zu dürfen, und wegen besonderer hinzu-
tretender verstärkender Umstände ausnahmsweise
die Befreiung nicht eintreten zu lassen; das liegt
in dem Rechte der Gnade. Nehmen wir die Be-
stimmung des Entwurfes an, so stellen wir sogar
den Anspruch an die Justizverwaltung und an die
entscheidende Stelle, jeden Fall einzeln zu prüfen,
denn wir erklären, das Gesetz könne darüber nicht
entscheiden, und es tritt ein, was der Justizmini-
ster vermeiden will, daß die Justizverwaltung
darüber entscheidet, ob Merkmale der Bestrafung
vorliegen oder nicht; also, was der Justizminister
für unzulässig erklärt, geschieht, wenn Sie unsern
Antrag ablehnen, es muß dann die Justizverwal-
tung als Gnadeninstanz beurtheilen, begutachten
und unter ihrer Verantwortlichkeit die letzte Ent-
scheidung herbeiführen, ob die Merkmale des Ver-
gehens noch vorliegen oder nicht. Das wollen
wir eben nicht, wir wollen den Satz allgemein
feststellen: Wenn eine Handlung, welche ehemals
strafbar war, jetzt nicht mehr strafbar ist, dann
soll der Bürger keine Strafe erleiden, es soll
seine Freiheit nicht durch eine Formel unterdrückt
werden, das wollen wir im Criminalrecht nicht
zulassen.

Meine Herren! Die Behandlung dieses Falles
ist durchaus nicht schwierig, und hier komme ich
zu dem unterscheidenden Merkmale beider Anträge,
um zu zeigen, daß nicht die Konsequenz zwingt,
entweder Alles zu fordern oder gar nichts. Es
ist ein erheblicher Unterschied, ob eine Handlung,
welche strafbar war, jetzt noch strafbar bleibt, und
nur vermöge der Strafpolitik verschieden abge-
messen wird, denn immerhin hat der Bürger eine
Handlung begangen, welche das Volk für eine
verwerfliche hält, und wenn man dadurch einen
größern Schaden erleidet, so mag der Gnadenweg
abthun, und hilft ihm der Gnadenweg nicht, so-
denn doch mindestens das eine Merkmal vorhanden
ist, er hat verstoßen gegen die öffentliche Ordnung,
Aber wenn das Vergehen gänzlich aufgehoben ist,

so fällt auch dieses Merkmal weg und derjenige,
von dem erklärt wird: er hat etwas gethan, was
das reprobirte Urtheil der früheren Zeit für straf-
bar gehalten hat, was an sich nicht strafbar ist,
der soll nicht unter die Strafe des formellen
Rechts fallen. Dies ist der Sinn des Antrags
Fries, welchen wir also in diesem beschränkten
Umfang zu verteidigen gemeint haben, während
wir uns außer Stande gesehen haben, diesen Satz
so allgemein auszudehnen, wie der Herr Abgeord-
nete Schweizer beantragt hat.

Präsident: Der Bevollmächtigte zum Bundes-
rath, Staatsminister Dr. Leonhardt hat das
Wort.

Königlich Preussischer Bevollmächtigter zum
Bundesrath, Staats- und Justizminister Dr. Leon-
hardt: Ich will die Diskussion nicht aufhalten.
Es genügt mir vollkommen, daß der Herr Ab-
geordnete Lasler anerkannt hat — und es lie-
gt sich dem auch nicht wohl widerstreiten — der An-
trag, wie er liegt, sei ein unvollständiger. Wenn
der Herr Abgeordnete Lasler aber bemerklieh macht,
daß das Bedenken, was ich geltend gemacht habe,
auch von ihm gehegt sei, dann wundere ich mich
sehr, daß solche unvollständige Anträge vorgelegt
werden. Ich glaube, es ist ganz ohne weiteres
klar, daß man Anträge, welche in nothwendigem
Zusammenhang mit einander stehen, auch in diesem
nothwendigen Zusammenhang vorlegen muß; son-
st kann Niemand über Anträge abstimmen oder wenn
er abstimmt, so handelt er, glaube ich, mindestens
nicht sehr sorgfältig. Es ist mir bekannt, wie
der Herr Abgeordnete Lasler hervorgehoben hat,
daß das gesetzliche Strafverfahren Vorschriften
über die Aufnahme des Verfahrens im Falle rechts-
kräftiger Urtheile wegen faktischer Verhältnisse hat.
Nun wird der Herr Abgeordnete Lasler mir aber
doch zugeben, daß eine solche Wiederholung des
Strafverfahrens wegen faktischer Verhältnisse eine
ganz andere Gestalt hat und haben muß, als wenn
es sich um eine Wiederholung des Verfahrens
gegen rechtskräftiges Erkenntnis, wegen veränderter
Rechtsgesetzgebung handelt. Sie werden also in
der Lage sein, in dem Einführungs-gesetz, wie Sie
bemerken, für die einzelnen Länder derartige Rechts-
mittel der Revision in jure zu proponieren. Wenn
Sie das erst einmal gethan haben, meine Herren,
dann glaube ich, läßt sich über den Antrag in der
Sache diskutieren, früher nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schweizer
hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Schweizer: Meine Herren,
das Bedenken des Herrn Justizministers, daß es
an den erforderlichen Formen für die Verwirk-
lichung des vorgeschlagenen Absatzes fehlen
könnte, erledigt sich einfach dadurch, daß man ent-
gegnet: es kann jeden Augenblick eine Novelle zu
den Bestimmungen des Strafverfahrens eingebracht
werden. Aber der Herr Justizminister hat die
Prinzipienfrage gestellt: wieso hat denn der Ver-
urtheilte ein Recht darauf, nunmehr milder be-
handelt zu werden, wenn die Strafgesetzgebung
eine mildere geworden ist? Meine Herren, ich
glaube, die Frage steht so. Derjenige, der eine
Handlung begangen hat, die das Strafgesetzbuch
vorsieht, hat nach dem strengen formellen Rechte
das in Geltung gewesene Strafgesetz gebrochen; for-
mell genommen also kann er die verwirkte Strafe nie-
mals los werden, auch dann nicht, wenn das neue
Gesetz noch vor der Urtheilsverkündung kommt.
Nun aber ist es ein ganz anerkannter krimina-
listischer Grundsatz, daß man in solchen Fällen,
wenn das Urtheil erst noch gesprochen werden soll,
das mildere Gesetz gelten läßt. Und warum?
Wegen des noch allgemeineren kriminalistischen
Grundsatzes, daß es in Strafrecht nicht ankommt
auf formelle Wahrheit, formelle Richtigkeit, for-
melle Gerechtigkeit, sondern auf materielle Wahr-
heit, materielle Richtigkeit, materielle Gerechtigkeit.
Wenn aber dieser Grundsatz einmal richtig ist,
dann muß er unbedingt durchgeführt werden; dann
hat auch derjenige, der bereits verurtheilt ist, das
Recht, sobald ein milderes Strafgesetz erscheint, in
Gemäßheit dieses milderen Strafgesetzes behandelt zu
werden. Ich antworte also dem Herrn Justizminister:
So lange hat ein Verurtheilter das Recht, mil-
der behandelt zu werden, wenn ein milderes Straf-
gesetz während der Zeit der Strafvollstreckung er-
scheint, als im Strafrecht überhaupt der Grund-
satz gilt, das die materielle Gerechtigkeit und
nicht die formelle entscheiden soll.

Nun meint aber der Herr Abg. Lasler, es sei nicht
gut, in der Praxis nach dem Grundsatz zu ver-
fahren, daß man konsequent ein Prinzip ausbauen
müsse. Es handelt sich aber in dem vorliegenden
Falle wahrhaftig nicht um eine theoretische Lieb-
haberei, als ob man bloß um des Vergnügens,
des logischen Denkens willen ein Prinzip bis in
seine letzten Verzweigungen verfolgen wollte, son-
dern es handelt sich vielmehr um höchst prak-
tische und thatsächliche Dinge, es handelt sich
um Tausende von Personen, die in Zucht-
häusern, Gefängnissen u. s. w. sitzen.

Wenn man überhaupt anerkennt, daß von
Rechtswegen milder verfahren werden müsse, dann
muß es auch durchaus praktisch durchgeführt wer-
den, weil konkrete Personen da sind, die sonst be-
rechtigt werden. Ich kann zur Noth die Stel-
lung des Herrn Ministers begreifen, der prin-
zipiell den Vorschlag bekämpft, aber wie der

Herr Abgeordnete Lasler zugeben kann, daß das
Prinzip richtig ist und dann trotzdem, Angesichts
der Thatsache, daß Tausende von Staatsangehöri-
gen von dieser Frage betroffen werden, sich
auf äußere Geschäftsschwierigkeiten berufen
kann, das ist mir in der That unbegreiflich. Herr
Lasler meint: Wer kann alle diese Revisionen bei
allen Gerichten des Norddeutschen Bundes durch-
führen? — Ich entgegne: wenn es hundert-
tausende von Revisionen sind, sie müssen durch-
geführt werden, weil es eine Rechtsfrage ist.
Aber merkwürdiger Weise wird die Arbeitspar-
niss, die der Abgeordnete Lasler wünscht, nicht
einmal erreicht, sondern die Arbeit wird nur an
einen anderen Ort versetzt; denn wenn Sie zu
Grunde legen die Annahme, daß das neue Straf-
gesetz wesentlich milder ausfalle, als das alte —
und nur unter dieser Voraussetzung werden ja so
viele Revisionsprozesse entstehen — so ist es klar,
daß, wenn Sie den von uns vorgeschlagenen Ab-
satz nicht annehmen, von allen Gefängnissen her
die Gesuche um Gnade duzendweise, ja hundert-
weise erfolgen werde. Wenn zum Beispiel die Gefan-
genen in allen Gefängnissen hören, daß überall
mildere Strafbefehle im neuen Gesetze vor-
handen sind, so werden sie gewiß diese Handhabe
benutzen, um Gnade zu erlangen, und wenn dann
auch diejenigen, welche berufen sind, Gnade aus-
zusprechen, nicht in den Tag hinein verfahren, sondern
die Verhältnisse prüfen und die Akten sich vorle-
sen lassen, dann haben Sie die ganze Arbeit, die
Sie vermeiden wollten; diese Arbeit geschieht nur
an einem anderen Orte und bei einer anderen Be-
hörde.

Ich glaube also mit dem Ersuchen schließen
zu müssen, daß Sie um der Gerechtigkeit willen
sich nicht durch irgend welche angeblich praktische
Bedenken davon abbringen lassen, der Gerechtigkeit
vollständig zur Geltung zu verhelfen.

Das Prinzip, welches wir in dem prinzipieller
vorgeschlagenen Absatz aufgestellt haben, ist das
einzige, welches der im Strafrechtsgebiet erforder-
lichen materiellen Gerechtigkeit entspricht, und
nur wenn Sie diesen Absatz annehmen, werden
Sie in der vorliegenden Beziehung volles Recht
schaffen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.
Zuvörderst über die beiden Anträge der Ab-
geordneten Dr. Schweizer und Hasenclever, den
prinzipiellen und den eventuellen, und demnachst
über den Antrag des Abgeordneten Fries, der nicht
zurückgenommen ist.

Die erstgenannten Herren schlagen prinzipieller
vor:

dem § 2 Nachfolgendes als besonderen
Absatz hinzuzufügen (der Antrag wird
verlesen).

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen
Antrag in der Form eines neuen Absatzes zu § 2
Folge geben wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag ist abgelehnt. —
Der eventuelle Antrag desselben Antragstellers
geht dahin:

dem § 2 als besonderen Absatz hinzu-
fügen (wird verlesen).

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben,
die so beschließen wollen.

(Geschicht.)

Auch der Antrag ist in der Minderheit ge-
blieben.

Endlich schlägt der Abgeordnete Fries vor:
zum § 2 als dritten Absatz hinzuzufügen:

„Wird nach erfolgter rechtskräftiger Ver-
urtheilung die Handlung durch das Gesetz
für straflos erklärt, so bleibt die erkannte
Strafe, so weit sie noch nicht vollzogen
ist, unvollstreckt.“

Diejenigen Herren, die den eben verlesenen
Zusatz dem § 2 als drittem Absatz beifügen wol-
len, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit; der Zusatz ist ab-
gelehnt.

Ich bringe nun den § 2, wie er in der Vor-
lage steht, zur Abstimmung:

„Eine Handlung kann nur dann mit einer
Strafe belegt werden, wenn diese Strafe ge-
setzlich bestimmt war, bevor diese Handlung
begangen wurde.“

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der
Zeit der begangenen Handlung bis zu deren
Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzu-
wenden.“

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die
so beschließen wollen.

(Geschicht.)

Es ist fast mit Einstimmigkeit beschlossen.

Politischer Theil.

Berlin, 8. März.

H. Die Arbeiter müssen feudalisirt
werden, dieses in einem unbewachten Augenblick
einem preussischen Aristokraten entfahrenen Gestand-
niß hat den Reaktionen schon verschiedentlich
Kopfschmerzen gemacht. Wiederholt hat man in
reaktionären Kreisen abzuleugnen versucht, daß
trotz alles Seufzens über die Leiden der Arbeiter-

Klasse in der heutigen Gesellschaft „Arbeiter“
ebenso gut Lösungswort der
ist, als der Bourgeoisie, und daß jene
alte überlebte Form der Ausbeutung erst
andere, als die ist, deren sich die moderne
macht bedient. Die Reaktionen streben
Arbeiter durch Gesetzgebung in direkte
seit von den Besitzenden zu bringen, und
Art der Unterwerfung der Arbeiterklasse
der Bourgeoisie liberalismus, sogenannter „
licher Freiheit“ huldigend, im Allgemein-
schmäht, ist der Ausdruck „Feudalisierung
beiter“ recht treffend; ja gerade, weil
mittelalterliche und doch noch jetzt gelob-
sozialismus des Arbeiters erinnert, die
Feudalsocialisten veranlaßt, gegen ihn zu
ren. So viel auch von Arbeitern
in den Organen der Reaktion die Rede
mal, dessen kann man versichert sein,
hinter tyrannischen Phrasen verdeckt
von jenen Feudalsocialisten ausgesprochen
beiter in ein Verhältniß der Hörigkeit
Fabrikanten oder Großgrundbesitzer zu
Dies geht u. A. aus ihrer Agitation
Anknüpfungspunkten hervor, durch welche
Arbeiter zu beglücken verpflichtet, in der
sie bedormunden will. — Ab und zu
ganz unverhüllt die Feudalisierungsbefre-
vor, und es wird alsdann offen verlang-
beiter durch die Gesetzgebung zu knecht-
derartige Rundgebung, die ihres gleich-
enthält eine der letzten Nummern der
zeitung“. Wir geben, als Probe des
wollens“, welches die Reaktionen für
hegen, einiges aus dem Artikel
heißt da:

Was der Landtag in dieser langen Ses-
sion angestrichen hat, das ist das Volk
leitet, das fachen wir vergebens. Was
liches, oft für die Gegenwart Wertloses —
liches und Hemmendes — weil hohe Ideale
wohl Verfolgendes in unendlichen Reden gel-
wissen nicht nur die Ödter, sondern das
tenographischen Verichten! — Aber von dem
er nicht geleistet hat und welches die Ödter
weil das Land — ohne tenographische
Eins, und dies Eins liegt unseren Kreisen
der Seele, — daß ist der Mangel der
tischer Gesetze zur Klärung und Regelung
frage! — Wer einen offenen Mund und
führungen in dieser Sache hat, der sieht die
Woge drohend und düster langsam immer
immer höher steigen, und — eines schönen
dieses aber den Köpfen der im Parteifam-
Theoretiker und Prinzipienreiter, der Ideo-
praktischen Kreisläufer, selbst aber dem
„großen!“ Schulz-Delitzsch, — über dem
Wohlfühlens und mehr in die Tiefe mit
als in einem halben Jahrhundert von den
Besten wieder aufgebaut werden kann! —
deren dumpfes Branzen wie über die Grenz-
der hinweg hören, sie wird nicht allein unter-
ste wird alle Reiche der Welt überfluthen; aber
unmöglich die Pflicht, innerhalb unserer Grenzen
Dann entgegen zu stellen, an welchem
läßt unthätlich brechen kann. — Die
Coalitions-Gesetz, die Strafen der Walden-
leute, der Maurer und Zimmerleute in Ber-
Polen etc., der Fabrikarbeiter in Burg und
die gleichen und ähnlichen Vorgänge in
Frankreich, die Art und Weise, wie die arde-
von über berechtigten Vertretern gewisser
müßigbraut“, „aufgeregt“ und „ungläublich ge-
— alle diese Ereignisse haben den Landtag
der Sache näher zu treten und sich mit
frage des Tages zu beschäftigen. Wir hoffen
langen, daß es jetzt der Reichstag thue, und
für angemessen, daß die Regierung die Initia-
legierung hat ein Theil des Volkes, die
nach dem Coalitions-Gesetz getroffen, um die
basselle gewährten Freiheiten anzunehmen. In
er erstigen gewissenlos Partei-Agenten die
her unanberes Handwerk zu treiben! Der
Pawl nach geringere Theil des Volkes, die
welche mit ihrer Intelligenz und ihrem
rohen Arbeitskraft deren Verwerfung
sie haben den Sturm und die Woge
ohne sich in der Lage zu befinden, an ge-
eine Schutzwehr zu errichten. Die einzige
licht einer Schutzwehr läge in der Geg-
Aber das Interessen-Verhältniß der Arbeit-
großen Industriellen, Fabrikanten und Gemein-
ist — naturgemäß — der Coalition ungenü-
teressen-Verhältniß derselben ist noch oben
und erfordert die größte nebenläufige Rücksicht-
currenty und feindliche Umstände der Nation
namentlich aber auf Capital-Anlagen, also auf
und Wohl. — Außerdem ist fast stets ein
strielles Unternehmen, — sei es in seiner
oder in der Art und Weise seiner Ausfüh-
Eigentum des Unternehmers. Das Inter-
sich der Arbeitnehmer dagegen ist einfach und
tion glänzig. — Alle Arbeitnehmer haben ob-
tere Rücksicht, überall nur das gemeinsame
Leistungen (soll ausschließlich an Ausübung
Kraft) möglichst hoch, unter sonst günstigen
ständen, zu verwerthen. Andere Rücksicht
nicht, ein Risiko haben sie nicht, und Sorge
schen realen Werth ihre Leistung für den
Beförderer und für das Allgemeinwohl im
direkte, machen sie nicht. Für seine, oft sehr
theilsleistung des Arbeiters an einem großen
derseits in regelmäßigen kurzen Pausen, in
wöchentlich, gleichviel für ihn, ob das Wert
nicht, ob es den geordneten Erwartungen
dem Arbeitgeber die Anlagen mit oder
oder auch gar nicht, einbringt.

Es ist wirklich kostbar, wie in
die „armen intelligenten“ Fabrikanten
werden, wie behauptet wird, daß sie
jeden Augenblick geschickt, und wie ent-
wird, daß dieselben in ihrem Streben für
wohl von den „rohen“, „rücksichtslosen“
gehindert würden. Alle Fabrikanten, so
denken, müßten eisen, sich das „bequeme
freie“ Leben des Arbeiters zu ver-
als

